

Mindeststandards der Jugendrotkreuzarbeit

1. Das JRK arbeitet nach eigener Ordnung, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der DRK-Satzung ist.
2. Das JRK ist eine Gemeinschaft mit selbst gewählter Leitung auf allen Verbandsebenen. Daraus folgt, dass ihre Leitungen keiner weiteren Bestätigung bedürfen.
3. Das JRK ist mit einem/-r selbst gewählten Vertreter/-in mit Sitz und Stimme geborenes Mitglied im jeweiligen Präsidium bzw. jeweiligen obersten Leitungsgremium.
4. Das JRK ist eine selbständige und abgeschlossene Organisationseinheit gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz. Eine selbständige und abgeschlossene Organisationseinheit besteht auch in den Landesgeschäftsstellen.
Der Landesreferent/die Landesreferentin hat unmittelbaren Zugang zur Landesgeschäftsführung.
Dies gilt auch für die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kreisverbänden.
5. Das JRK ist zuständig für die alleinige Vertretung der Jugendverbandsarbeit des DRK in den jugendpolitischen Gremien (z. B. Jugendhilfeausschüsse und Jugendringe).
6. Dem JRK wird die Ausstattung mit qualifizierten Fachkräften zur Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Jugendverbandsarbeit, zur Entlastung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitglieder und der Erfüllung des Erziehungsauftrages des Jugendrotkreuzes innerhalb eines jeden Landesverbandes gewährleistet.
Bei der Einstellung der hauptamtlichen Leitungskraft wird die ehrenamtliche Leitung beteiligt.
7. Das JRK legt die Inhalte der Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder fest. Es organisiert und führt die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder selbständig durch.
8. Zur Durchführung seiner Aufgaben werden dem JRK die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt. Dies geschieht durch die entsprechenden Ebenen per Haushaltsplan. Diese Mittel werden mit eigenen Kostenstellen und Kostenstellenverantwortung durch das JRK bewirtschaftet.

Beschluss des JRK-Bundesdelegiertentages im März 2000 in Nürnberg